

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39

GEBIET: TRITTAUER HEIDE, RAUSDORFER STRASSE

EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

KNICKS/KNICHSCHUTZ
 DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNRtschG BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKKODIX DES MINISTÉRIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEENGDRÄNGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜCKEN- UND/ODER BRÜDENGANZ, SIND NACH § 15b LNRtschG VERBODEN.

KNICKENTERNUNGEN SOWIE AUFSCHÜTTUNGEN SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES ZU BEFRAGEN.

KNICK- UND GEMÄSSERSCHUTZSTREIFEN
 DIE IN PLAN FESTESETZTEN KNICK- UND GEMÄSSERSCHUTZSTREIFEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREZUHALTEN. EINE VERSEHLUNG DES BODENS, BEUGRUNDEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHE WIRD DURCH EINE MAH D IM HERBST EDEN JAHRCS MIT AFRANSFORSCHUNG DES MAHUTTES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ENTWICKELT. DÜNGEMITTEL UND STROHE GÜRTEN NICHT AUSGESCHWERT.

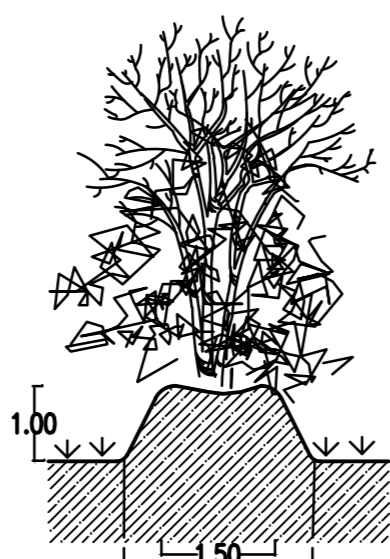
INNERHALB DES GEMÄSSERSCHUTZSTREIFENS SIND DIE BESCHNITTENEN BÄUME VON DER MAH AUS ZUSÄHERN. VEGETATIONSENTFERNUNGEN SÖLLEN DORT NUR IN EINEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UNBEDINGT NOTWENDIGEN UMFANG ERFOLGEN.

SCHUTZ DES BODENS- UND WASSERHAUSHALTES
 TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SÖLLEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN NICHT AUSGESCHRACHT WERDEN. DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND MINERALISCHEN DÜNGERN IST ZU UNTERLASSEN.
 UNBESICHERTES OBERFLÄCHENWASSER IM BEREICH DER ENGRIFFSFLÄCHEN KANN Z.B. DURCH SICHERSCHAFT (GEMÄSSERUNGSPFLICHT) BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE ODER FLÄCHEN (GEMÄSSERUNGSSTREIFEN) VERSICHERT WERDEN.

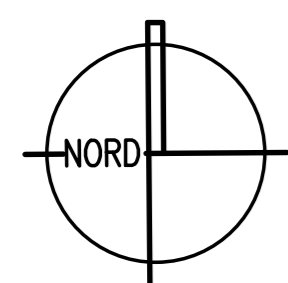
STELLPLÄTZE UND WEGE
 GEGNETE SIND GROSSSTÜCK VERLEGTE PFLASTERUNG, BEFESTIGUNG NUR DER FAHRSPUREN MIT PLATTEN, RASENSTÜCKEN, SCHOTTERBÄNDE, SPEZIELLE PFLASTERSTEINE MIT HOHER DURCHLÄSSIGKEIT/WASSERSPEICHERFÄHIGKEIT ODER ANÄHNLICHE OBERFLÄCHENMATERIALIEN ÜBER EINEM UNTERBAU MIT GUTEN WASSERLEITFÄHIGKEITEN (Z.B. KIES).

BAUMPFLANZUNGEN IM ENGRIFFSBEREICH "
 GEGNETE SIND STEILEICHE, ROSKASTANE UND WINTERLINDE. DIE ANPFLANZUNG SÖLL LINEAR ANGELEGT WERDEN, SO DASS EINE ABSCHNENDE WIRKUNG ZUR FREIEN LANDSCHAFT FA ERREICHT WERDEN KANN. DIE IN DER MASSNAHMENFLÄCHE DARGESTELLTEN KREISE SÖLLEN ALS ANHALTPUNKT FÜR GEGNETE PFLANZSTÄNDORTE DENEIN.

DARSTELLUNG MASSTAB 1:100

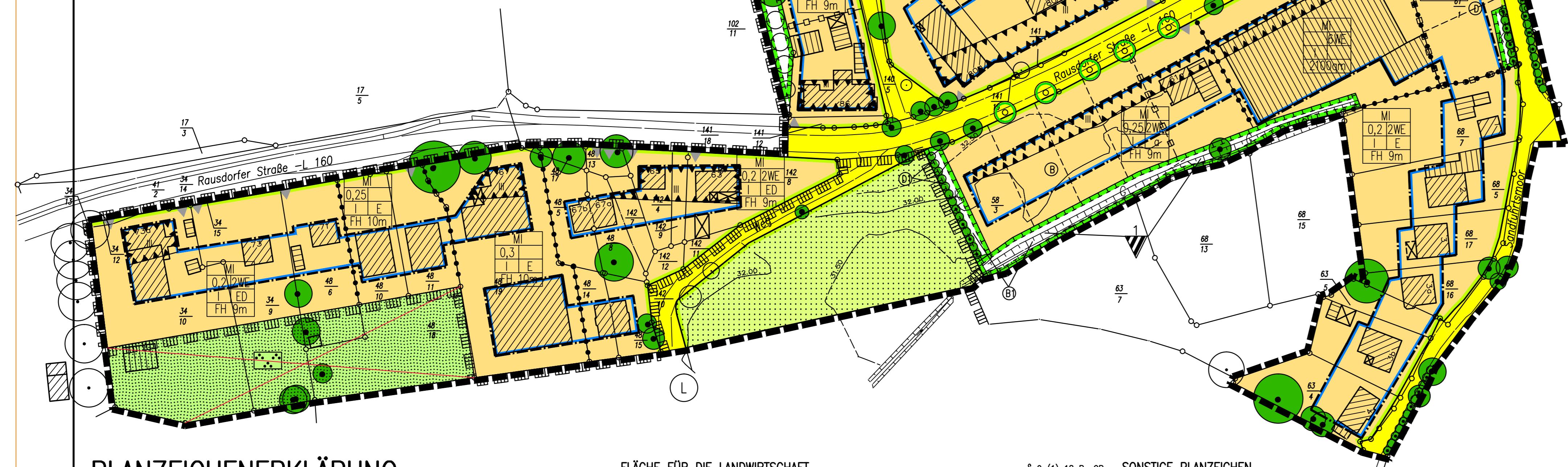


SCHLEHEN-HASEL-KNICHSCHUTZ MIT MANTEL AUS HUMIDEM BODEN. HEMISCHER ARTEN MIT DEN ANGEBOHRENE ANTEILEN: STEILEICHE (2 %), EBERSCHIE (3 %), HÄNBUCHLE, PFÄFFENHÖTZCHEN, SCHWARZER HÖLZNER, FALHBAUM UND SCHNEEBALL JEWELCS (5 %), WESSDORRN, HUNDSGROSSE UND KOTER HÄHNCHEL JEWELCS (10 %), HASEL UND SCHLEHE JEWELCS (20 %).
 BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 0,50-1,00 m AUF LÖCKE IM SPÄHERBST ODER FRÖHJAHR DURCHFÜHREN. AUF DER WALKSTONE IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DES NIEDER-SCHLAGS WASSERS EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZMAUDE AUSZUBILDEN.



PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990 MASSTAB 1 : 1.000



TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB
 IN ALLEN MI-GEBIETEN SIND DIE IN § 8 (2) BauNVO AUFGEFÖHRTEN GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND VERGÖ- GUNGSSTÄTTEN NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (5) BauNVO.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB
 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTESETZTE MAX. GEBÄUDEHÖHEN BEZIEHEN SICH AUF DIE OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLÜSSUNGSSTRASSE.
 DIE FÖR DAS FLURSTÜCK 92/8 FESTESETZTE MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE VON 5,70 m BEZIEHT SICH AUF DIE OBER- KANTE DER RAUSDORFER STRASSE IN DER MITTE DES FLURSTÜCKS 92/15.

3. BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB
 IN DER FESTESETZTEN ABWICHENDE BAUWEISE SIND BEI ENHALTUNG DER SETTLICHEN GRENZABSTÄNDE EINZEL- UND DOPPELHÄUSER MIT EINER LÄNGE VON MAX. 20 m ZULÄSSIG.

4. NEBENGEBÄUDE, CARPORTS UND GARAGEN § 9 (1) 4 BauGB
 NEBENGEBÄUDE, GARAGEN UND CARPORTS SIND ZWISCHEN VORDERER BAURENZE UND STRASSENBEZUGSLINIE UN- ZULÄSSIG GEM. §§ 12 (6), 14 BauNVO.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB

ZUORDNUNG:
 AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFRUND VON ENGRIFFEN VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN NACH § 9 (1a) BauGB WIE FOLGT DEN ENGRIFFSBEREICHEN ZUGESCHRIBEN:

ENGRIFFSBEREICH MIT DER FESTESETZUNG A: AUSGLEICHSMASSNAHME MIT DER FESTESETZUNG (A) UND 84 m KNICHEANLAGE, SOWIE 525 qm AUSGLEICHFLÄCHE AUSSERHALB DES PLANGEBIETES.

ENGRIFFSBEREICH MIT DER FESTESETZUNG B: AUSGLEICHSMASSNAHMEN MIT DER FESTESETZUNG (B) UND 500 qm AUSGLEICHFLÄCHE AUSSERHALB DES PLANGEBIETES.

ENGRIFFSBEREICH MIT DER FESTESETZUNG C: AUSGLEICHSMASSNAHME MIT DER FESTESETZUNG (C)

ENGRIFFSBEREICH MIT DER FESTESETZUNG D: AUSGLEICHSMASSNAHME MIT DER FESTESETZUNG (D)

SCHUTZSTREIFEN:
 DIE FESTESETZTEN KNICK- UND GEMÄSSERSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER EXTENSIVEN GRAS- UND KRAUT- FLUR ZU ENTWICKELN UND MIT EINEM EINFACHEN 1 m HOHEN ZAUN ABZUGRENZEN.

INNERHALB DES GEMÄSSERSCHUTZSTREIFENS SIND ZUSÄTZLICH ZUM RABENRÖSCHUNG GEMÄSSER- GLEITEND SCHWARZELEN MIT EINEM MAXIMALABSTAND VON 7 m ZUEINANDER ANZUPFLANZEN UND FACHGERECHT ZU SICHERN.

OBERFLÄCHENWASSER:
 DACHFLÄCHENWASSER UND UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER DER ENGRIFFSBEREICHE IST AUF DEN GRUNDSTÖCKEN ZU VERSICKERN. AUSNAHMEWEISE KANN BEI NACHGEWESENEN LÜNDSTIGEN BODENVERHÄLTNISSEN DAS NICHT VERSICKERBARE WASSER IN DIE ORTSENTWÄSSERUNG GELEITET WERDEN.

OBERFLÄCHENBELÄGE:
 INNERHALB DER ENGRIFFSBEREICHE SIND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÖCKEN, WIE WEGE, STELLPLÄTZE UND LAGERBÖDEN MIT OBERFLÄCHENMATERIALIEN MITTELDER BIS HOHER DURCHLÄSSIGKEIT (LÄNDSTIGEN 10 " BIS 10 " NACH DN 18131, TL 1) ODER EINEM EBENFALLS AUF WASSERLEITFÄHIGEN UNTERBAU HERZUSTELLEN.

INNERHALB DER MASSNAHMENFLÄCHE SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6 m ZUEINANDER 11 GROSSKRON- NIZNE, HEMISCHER LAUBBÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 10-12 cm LINEAR ALS ABSCHIRMUNG ANZUPFLANZEN (SIEHE EMPFEHLUNGEN). GÖHÖLPFLANZUNGEN MIT ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICHS DARZWISCHEN SIND ZULÄSSIG, DIE FLÄCHE SELBST IST ZU EINER NAHSTOFFREDUZIERENDEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENT- WICKELN.

6. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN § 9 (1) 24 BauGB

GEMÄSSERLÄRM:
 DIE DER PLANZEICHNUNG FESTESETZTE LÄRMSCHUTZWAND IST MIT EINER HÖHE VON MIN. 3 m ÜBER DER OBERKANTE DER ANGEZEIGTEN EBENEERFLÄCHEN AUSZUFÜHREN. DER LÄRMSCHUTZ KANN FÖR DIE LÄNGE VON AUF DER ÖSTLICHEN BAURENZE ERRIEHTEN MIN. 300 m HOHEN BAULICHEN ANLAGEN UNTERBOGEN WERDEN, WENN EINE BAULICHEN ANLAGE NACHWEISLICH DIE ABSCHWÄCHERUNG DER LÄRMSCHUTZWAND ERSETZEN.

VERKEHRSLÄRM:
 IN FESTESETZTEN LÄRMPELBEREICH III SIND AUFTENNTILSÄUME MIT AUSRICHTUNG ZUR RAUSDORFER STRASSE NUR ZULÄSSIG, WENN DIE LÜFTUNGSLÖSUNG DER AUSSENHEUTE GEMÄSS DN 4109 EINEM BEHÖRTEMITTSCHALLDÄMMMASS R_{w,eff} VON MIN. 35/30 db ENTSPIRCHT. SCLAF- UND KINDERSCHLAFBETRIEB SIND MIT ENTSPRECHEND SCHWELLEDÄMMTEN LÜFTUNGEN AUSZU- STÄTTEN.

7. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÖR BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25a+b BauGB

ENZELBÄUME:
 DAS IN DER PLANZEICHNUNG FESTESETZTE PFLANZGÖR FÖR ENZELBÄUME IST MIT WINTERLINDEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14-16 cm ZU ERFÜLLEN. DIE BÄUME SÖLLEN IN EINE MIN. 9 qm GROSSE, VEGETATIONSFÄHIGE BAUMSCHREIBE ZU PFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN. VON DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTESETZTEN BAUMSTÄNDORTEN KANN IM MAX. 3 m ABSCHIEDEN WERDEN, WENN DIE LAGE VON KEB- UND ENTWÖRNUNGSLÖTUNGEN ODER VON GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN DIESES ERFORDERLICH MACHT.

KNICKANLAGE:
 DIE NEUANLAGE DES KNICKS IST MIT EINEM 1,00 m HOHEN, IM FUSS 2,50 m UND IN DER KRÖNE 1,50 m BREITEN WALL UND EINEM KNICHRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICHSCHUTZSTREIFEN (S. DARSTELLUNG), DIE KNICHEANLAGE IST ZUSAMMEN MIT DEN SCHUTZSTREIFEN FACHGERECHT GEGEN MILDBERÖSB ENZU- FRIEDEN.

FASSADENBEGRÖNUNG:
 DER MIT DEM PLANZEICHEN FASSADENBEGRÖNUNG FESTESETZTE BEREICH DER LÄRMSCHUTZWAND IST MIT EFFE (HEDEFA HELIO) DAUERHAFT ZU BEGRÖNEN. ANZUPFLANZEN SIND MIN. 2 KLEITERPFLANZEN/HA. m.

ERHALT:
 ALLE ANZUPFLANZUNGEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGÖBÖT VERSICHEREN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN, ABSÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

8. GESTALTUNG § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

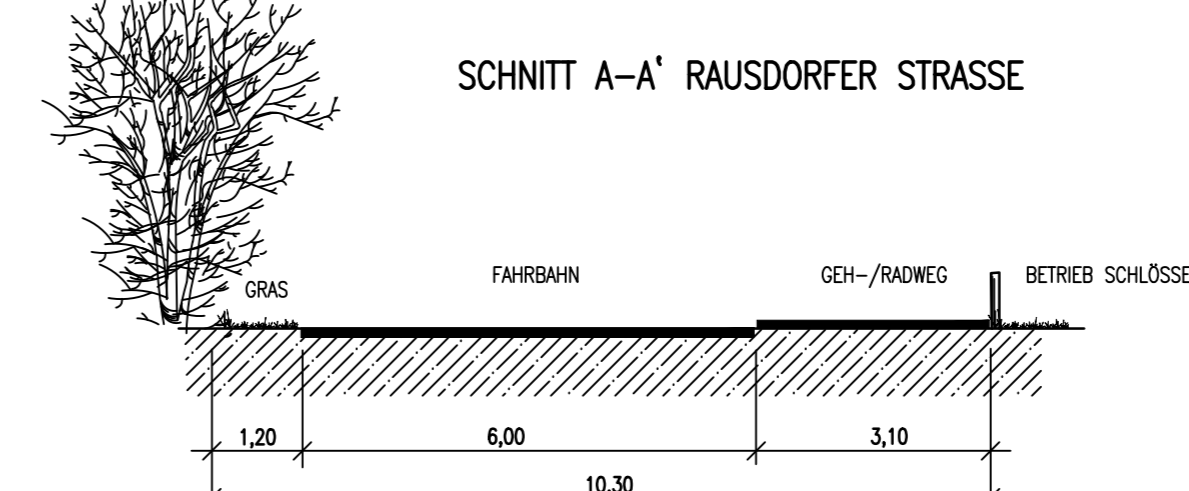
DÄCHER:
 FÖR WOHNBÄUDE SIND NUR GEGNETE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 30-48° IN DEN FARBEN ROT UND AN- THRAZIT ZULÄSSIG. GLASIERTE ECKENDECKEN SIND UNZULÄSSIG.

DOPPELHÄUSER SIND IN BEZUG AUF DACH- UND FASSADENGESTALTUNG JEWELCS EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

DARSTELLUNG MASSTAB 1:100

ZÄHLNANGEN IN METERN

SCHNITT A-A' RAUSDORFER STRASSE



PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERKLÄRUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTESETZUNGEN		
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
MI	MISCHGEBIET	§ 9 (1) 1 BauGB
0,3	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAH, Z.B. 0,3	
0,5	MAX. ZULÄSSIGE GESOSSFLÄCHENZAH	
FH	MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE	
2100qm	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE	
WE	MAX. ZULÄSSIGE ZAH, DER WOHNUMEN IN WOHNBÄUDEN	§ 9 (1) 6 BauGB
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN		
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BauGB
E	ABWICHENDE BAUWEISE	
F	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 (1) 11 BauGB
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	BAUGRENZE	§ 9 (1) 15 BauGB
VERKEHRSLÄCHEN		
	STRASSENVERKEHRSLÄCHE	§ 9 (1) 11 BauGB
	STRASSENBEZUGSLINIE	
	GRÖNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BauGB
	PRIVATE GRÖNFLÄCHEN	
	HAUSGÄRTEN	

FLÄCHE FÖR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 (1) 18 BauGB
FLÄCHE FÖR DIE LANDWIRTSCHAFT	
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) 20 BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÖR MASSNAHMEN	
K/G	KNICK-/GEMÄSSERSCHUTZSTREIFEN
	ENTWICKLUNGSMASSNAHME
A/A	ENGRIFFSBEREICH UND ZUORDNUNG DER AUSGLEICHFLÄCHEN-/MASSNAHMEN, Z.B. A/A
LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN	§ 9 (1) 24 BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÖR LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN	
	LÄRMSCHUTZWAND
ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÖR BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) 25a+b BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
	ERHALTUNG VON BÄUMEN
	ERHALTUNG VON KNICKS
	ANPFLANZEN VON KNICKS
	FASSADENBEGRÖNUNG
	BEPFLANZUNGSMASSNAHME

SONSTIGE PLANZEICHEN	§ 9 (1) 12 BauGB
TROSTATION	§ 9 (1) 21 BauGB
GEH- UND FAHRRECHT	
	§ 9 (1) 21 BauGB
GRENZE DES RÄUMLICHEN GÖLTUNGSBEREICHES	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
ABGRENZUNG DER ENGRIFFSBEREICHE	
VERMASSLUNG IN m	§ 16 (5) BauNVO
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
KNICKS GEM. § 15b LNRtschG	
WALDABSTAND GEM. § 31 LNRtschG	
LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET GEM. § 18 LNRtschG	
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
Z8/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
VORHANDENE GEBÄUDE	
SONSTIGE VORHANDENE BÄUME	
VORSCHLAG FÖR BAUMPFLANZUNGEN	
LAGE DER SCHNITTDAUERSTELLUNGEN	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKZUFÄHRTEN	
HÖHENLINIEN	

PRÄMBEL:

AUFRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES, SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLÜS- SASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRÉTUNG VOM 09.03.2000 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 FÖR DAS GEBIET: TRITTAUER HEIDE, RAUSDORFER STRASSE

BEZEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRÉTUNG VOM 21.09.1995/ERWEITERT AM 13.11.1997, DIE ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STÖRMARN TAGEBLATT AM 10.10.1995/30.12.1997 ERFOLGT.

2. DIE FRÖHZEITIGE BÖRGERBETEILUNG NACH § 3 (1) NR. 1 BauGB WURDE AM 15.09.1998 DURCHFÖHRT.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÖHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 16.04.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFÖRHT.

4. DIE GEMEINDEVERTRÉTUNG HAT AM 01.07.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÖNDUNG GE- SCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÖNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29.07.1999 BIS ZUM 31.08.1999 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN AM MO., DI., DO. UND FR. VON 8.30 BIS 12.30 UHR, DI. VON 14.30 BIS 18.30 UHR UND DO. VON 14.30 BIS 18.00 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HIMMES, DAS BEDEUTEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NEBERSCHREFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. AM 21.07.1999 IM STÖRMARN TAGEBLATT ÖRSTBLICH BEKANT GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ZWEMAL GE- ANZEIGT. ES WURDE JEWELCS EINE ENGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 (3) SATZ 2 I. V. m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHFÖHRT.

TRITTAU, SIEGEL, BÖRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AN SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEIEN STÖTTE- BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENGT.

BAO OLDESLOE, SIEGEL, OFFENTL. BESTELLER VERMESSER

7. DIE GEMEINDEVERTRÉTUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 01.07.1999/07.10.1999/09.03.2000 GÖHRT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

TRITTAU, SIEGEL, BÖRGERMEISTER

8. DIE GEMEINDEVERTRÉTUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 09.03.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÖNDUNG DURCH BESCHLÜS GELBKT.

TRITTAU, SIEGEL, BÖRGERMEISTER

9. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB AM DEM LANDRAT DES KREISES STÖR- ERBRUKT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVERSTÖSSEN GELTEND MACHT.

TRITTAU, SIEGEL, BÖRGERMEISTER

13. DIE DURCHFÖHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN ENGESCHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM ÖRSTBLICH BEKANT GEMACHT WÖRDEN. IN DER BEKANTMACH- UNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABMANG, ENGSCHLÜSSELICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFÖLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOWIE AUF DIE MÖG- LICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÖCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERÖSCHEN DIESER ANSPRÖCHE (§ 44 BauGB) HINGEWISEN WÖRDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWISEN.

TRITTAU, SIEGEL, BÖRGERMEISTER

GEMEINDE TRITTAU

KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 39

MASSTAB 1 : 1.000

FLÄCHENLESE:

PLANSTAND: SATZUNGSVERFAHREN

BEARBEITUNG: MP/ms

PLANLABOR

ARCHITKTUR - STRUKTUR - LANDSCHAFT

DPL. ING. DIETLEV STÖLZENBERG

FREISCHAFFENDER ARCHITKT

SE. OBER-HEID 11, 22648 L 0 B L C C

TEL. 0451 - 55 0 85 FAX 55 0 86